

werden.⁹⁾ Die Befugniß, Polizeivorschriften über Gegenstände der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei zu erlassen, steht dem Minister für Handel und Gewerbe zu, sofern die Geltung dieser Vorschriften sich über das Gebiet einer einzelnen Provinz erstrecken soll. (§ 136 des Landes-Verwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883.)

Den Erlaß derartiger Vorschriften innerhalb des Bereichs einer Provinz oder innerhalb eines mehrere Regierungsbezirke bzw. Theile derselben umfassenden Gebietes steht dem Ober-Präsidenten zu (§ 138 a. a. O.). Ein gleiches Recht, das jedoch ebenfalls auf den Umfang einer Provinz beschränkt ist, gewährt § 138 a. a. O. den besonderen mit der Verwaltung der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei beauftragten, unmittelbar von dem Minister für Handel und Gewerbe ressortirenden Behörden. Von diesen erlassene Polizeiverordnungen, welche auch für einzelne Kreise oder Kreistheile ergehen können, bedürfen der Zustimmung der Selbstverwaltungskörper (Provinzialrath, Bezirksausschuß) ausnahmsweise nicht, während dieselbe für die von den Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten zu erlassenden Polizeiverordnungen nach § 138 a. a. O. eingeholt werden muß.

3. Die Weichselstrombauverwaltung.

Die besondere Bedeutung einzelner großer Ströme für Handel und Verkehr, der Umfang der durch sie beeinflussten Interessen eines weiten Anwohnerkreises, die Schwere der von ihnen für ausgedehnte Landstriche möglichen Schädigungen, auf der anderen Seite die Erkenntniß, daß nur eine einheitliche Verwaltung so weit reichender, verschiedene Rechts- und Verwaltungsgebiete durchziehender Wasserstraßen die aus ihnen erwachsenden Vortheile und Nachtheile planmäßig und zielbewußt zu steigern bzw. zu verhüten vermag, haben dazu geführt, besonders bedeutende Stromläufe ohne Rücksicht auf ihre örtliche Zugehörigkeit zu verschiedenen Provinzen besonderen Verwaltungsbehörden zu unterstellen.

Der erste Versuch dieser Art wurde für den Rhein gemacht, für den durch Reglement vom 24. Oktober 1850 (M.=Bl. f. d. i. B. von 1851 S. 20) eine Strombaudirektion eingerichtet wurde, die seither ihren Sitz in Koblenz hat. Nach dem Vorbilde dieser Einrichtung erfolgte auf Grund der Kabinets-Ordre vom 30. Dezember 1865 durch Reglement vom 10. Januar 1866 (Amtsbl. f. d. Reg.-Bez. Magdeburg S. 79) die Bildung einer Strombaudirektion für die Elbe.

Die Kabinets-Ordre vom 26. November 1873 setzte eine gleiche Behörde für die Oder ein. An die Spitze der letztgenannten beiden Verwaltungen traten die Ober-Präsidenten der Provinzen Sachsen und Schlesien zu Magdeburg und Breslau. Demnächst wurde die gleiche Organisation für die Weichsel und die Weser in das Leben gerufen; an der Spitze der Weserstrombauverwaltung steht der Ober-Präsident zu Hannover.

⁹⁾ Entsch. des D. V. G. vom 11. Mai 1896 und vom 3. Septbr. 1896, XXX S. 290, XXXI 233.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 7. November 1883 wurde die Uebertragung der bisher von den Regierungs-Präsidenten zu Danzig und Marienwerder bearbeiteten Angelegenheiten der Strom- und Schiffahrtspolizei, sowie der Strombauverwaltung auf der Ungetheilten und der Getheilten Weichsel von der preußisch-russischen Grenze bei Schillno einerseits bis zu der damaligen Einmündung der Weichsel in die Ostsee bei Neufähr, andererseits von der Abzweigung der Nogat durch den Pieckeler Kanal bis zu deren Ausmündung in das Frische Haff, sowie auf den schiffbaren Theilen der in diese Stromläufe einmündenden Nebenflüsse auf den Ober-Präsidenten der Provinz Westpreußen genehmigt.

Im Einzelnen umfaßt das Zuständigkeitsgebiet der Strombauverwaltung:

1. Die Ungetheilte Weichsel von der russischen Grenze oberhalb Ottlocin bis Pieckel,
2. die Getheilte und Danziger Weichsel bis zur Mündung bei Tiegenhof,
3. die Nogat,
4. die Drewenz bis Leibitz aufwärts,
5. den Schwarzwasserfluß bis unterhalb Schönau aufwärts,
6. die Ferse an ihrer Einmündung.

Die Verwaltung der Elbinger Weichsel ist im Jahre 1893 mit Rücksicht auf ihre in Aussicht genommene Durchdeichung auf den Regierungs-Präsidenten zu Danzig übertragen. Mit der Ausübung der Landespolizei für diese, sowie die Königsberger Weichsel und die sonstigen schiffbaren Ausflüsse der Elbinger Weichsel zum Frischen Haff ist die Wasserbauinspektion zu Elbing beauftragt. Die Polizei auf der Weichsel von den Molenköpfen bei Neufährwasser einschließlich des Hafenbassins und von der früheren Mündung bei Neufähr aufwärts bis zu den Schleusen bei Einlage ausschließlich, aber einschließlich der Bootsmannslake nimmt der Königliche Polizeidirektor zu Danzig wahr. (Vergl. die Uebersicht im Amtsblatt der Regierung zu Danzig von 1898 S. 287.)

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. September 1888, betreffend die Strombau- und Schiffahrts-Polizeiverwaltung an den großen Strömen der Monarchie sind dem Ober-Präsidenten durch die mit Ministerial-Erlaß vom 23. Januar 1889 mitgetheilte „Allgemeine Verfügung über die Strombau- und Schiffahrts-Polizeiverwaltungen (M. B. f. d. i. B. von 1889 S. 22)“ nachstehende Obliegenheiten übertragen:

1. Die Beobachtung und Untersuchung der Hochwasserverhältnisse,
2. die Erhaltung und Ausbildung der Schiffahrtsanlagen,
3. die Aufsicht über solche Schiffahrtsanlagen und Häfen, welche nicht vom Staate zu unterhalten sind,
4. die Strom- und Schiffahrtspolizei,
5. die einheitliche Leitung von Maßregeln zur Abwendung und zur Bekämpfung von „Hochwasser und Eisgefahren“,
6. die technische Prüfung der durch die Landespolizeibehörde vorzulegenden Entwürfe zu Deichanlagen, zu Strom- und Uferbauten, welche zum Schutze von Deichanlagen erforderlich werden, im Strom-Schiffahrts- und Landeskulturinteresse,

7. die Ueberwachung der Stromdeiche und aller den Stromlauf beeinflussenden Anschlüsse, sowie des Zustandes des Hochfluthsgebietes, namentlich im Hinblick auf die Beseitigung vorhandener und die Verhütung der entstehenden neuen natürlichen oder künstlichen Behinderungen des regelmäßigen Hochwasserabflusses durch Deichschau und andere geeignete Mittel, sowie die Uebermittlung der Ergebnisse an die zuständigen Behörden behufs Abstellung vorgefundener Mängel.

Durch den Allerhöchsten Erlass vom 31. Dezember 1894 (G. S. 1895 S. 43) hat die Zuständigkeit des Chefs der Weichselstrombauverwaltung noch eine Erweiterung hinsichtlich der Schiffbrücken und Fahren erfahren, indem durch denselben genehmigt ist, daß die Verwaltung der zur Staatskasse fließenden Verkehrsabgaben einschließlich der Verwerthung des Fährregals und des Rechtes auf Ertheilung von Fährkonzessionen von dem Finanzminister auf den Minister der öffentlichen Arbeiten und gleichzeitig von den Provinzialsteuereinsprechern auf die Behörden der allgemeinen Bauverwaltung, nämlich die Regierungspräsidenten, die Ministerialbaukommission (für Berlin) und für den Bereich der besonderen Strombauverwaltungen auf die zuständigen Ober-Präsidenten übertragen wird und daß ferner für den örtlichen Bereich der Strombau- und Schiffsahrtspolizeiverwaltungen die Verwaltung der Schiffbrücken und der Fahren auf die Ober-Präsidenten übergeht.

Die Vertretung des Ober-Präsidenten liegt auch in Angelegenheiten der Weichselstrombauverwaltung dem zu seiner Stellvertretung als Ober-Präsident nach Maßgabe der §§ 8 und 9 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 bestellten Oberpräsidialrath ob. Die Bezeichnung „Chef der Weichselstrombauverwaltung“ führt der Ober-Präsident schon aus Zweckmäßigkeitsrücksichten behufs leichterer Aussonderung der unter dieser Adresse eingehenden, dem besonderen Geschäftskreise der Strombauverwaltung angehörenden Schriftstücke, amtlich ist ihm dieser Titel nicht ausdrücklich beigelegt. Dem Ober-Präsidenten sind für die Erledigung der Geschäfte der Strombauverwaltung die erforderlichen Verwaltungs- und technischen Beamten überwiesen, an der Spitze der letzteren steht ein Regierungs- und Baurath mit der Amtsbezeichnung „Strombaudirektor“.

Die Lokalverwaltung innerhalb des Gebietes der Strombauverwaltung wird durch die für den Bereich derselben bestellten Wasserbauinspektoren geführt, welchen durch § 50 der Polizeiverordnung vom 7. März 1895 die Handhabung der Strompolizei für die gesammten der Weichselstrombauverwaltung unterstellten Stromläufe übertragen ist. Dieselben üben innerhalb ihrer Inspektionsbezirke die Aufsicht über den Strom und seine Regulirung, die Neubau- und Unterhaltungsarbeiten und die Verwaltung der fiskalischen Rampen.

Die Wasserbauinspektoren, sowie die Leiter der innerhalb der Inspektionen errichteten Bauabtheilungen (Regierungsbaumeister u. s. w.), welche letzteren ebenfalls nach § 50 a. a. O. mit der Ausübung der Strompolizei betraut sind, sind zur vorläufigen Straffestsetzung auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883, betreffend den Erlass polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen (G. S. S. 65), zuständig. Sie bedienen sich bei Wahrnehmung ihrer polizeilichen Amts-

verrichtungen der Strommeister, Stromaufseher, Buschwärter, Schiffsführer, Bagger-, Taucher-, Brücken-, Krahn-, Hafen- und Schleusenmeister als ihrer Organe.

Die Wasserbauinspektions- bzw. Bauabtheilungsbezirke zerfallen in kleinere Baubezirke, welchen Wasserbauwarte vorstehen. Den Polizeidienst versehen die Strommeister,¹⁰⁾ während in jeder Inspektion eine Anzahl Buschwärter die fiskalischen Kampen zu überwachen haben.

Durch gemeinschaftlichen Erlaß der Minister der Justiz, des Innern, der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe vom 7. Juli 1898 sind die Strommeister, Strompolizeiaufseher und die jedesmaligen Inhaber der dort aufgeführten Buschwärterstellen zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt. (Amtsbl. der Regierung zu Danzig von 1898, S. 369.)

Das gesammte Gebiet der Weichselstrombauverwaltung zerfällt gegenwärtig in die fünf Inspektionsbezirke Thorn, Kulm, Marienwerder, Dirschau und Marienburg. Eine Uebersicht über den Umfang dieser Bezirke, ihre Eintheilung und die in ihnen fungirenden Beamten bietet die gegenüberstehende Zusammenstellung.

Die Ausführung der der Weichselstrombauverwaltung obliegenden Aufgaben erfordert naturgemäß ein zahlreiches Personal theils ständiger, theils für außerordentliche Bauausführungen angeworbener Arbeiter, und die nach verschiedenen Richtungen hin für diese zu übende Fürsorge hat den Geschäftskreis der Behörde wesentlich erweitert.

Dies gilt insbesondere von der Kranken- und Unfallversicherung, deren Durchführung für die versicherungspflichtigen Betriebsbeamten und Arbeiter im Wege der Organisation von sechs Krankenkassen — Thorn, Kulm, Kurzebrack, Marienburg, Dirschau und Plehnendorf — bewerkstelligt wird. Die letztgenannte Kasse ist den bis dahin bestehenden fünf im Jahre 1896 zugetreten.

Die Ergebnisse der Kassenführung stellten sich für die fünfjährige Periode 1894—1898 wie folgt:

Jahr	Höchste Mitgliederzahl	Zahl der Krankheitsfälle	Zahl der Krankheits-tage	Zahl der Todesfälle	Kostenaufwand
1894	5 431	1 102	6 116	23	72 280,28 M.
1895	3 469	807	13 663	15	71 059,06 "
1896	3 046	590	11 024	16	43 235,50 "
1897	3 040	469	8 200	16	36 205,51 "
1898	3 088	513	9 398	8	38 469,53 "
Insgesammt	18 074	3 481	48 401	78	261 249,88 M.
und im Durchschnitt der fünf Jahre auf jährlich:					
	3 614,8	696,2	9 680,2	15,6	52 249,98 M.

¹⁰⁾ Vergl. hinsichtlich der Ausbildung der Strommeister die Vorschriften „über die Annahme und Ausbildung derjenigen Militäranwärter, welche im Geschäftsbereiche der Weichselstrombauverwaltung eine Anwartschaft auf Anstellung als Strommeister erlangen wollen“ vom 27. März 1896 (Amtsbl. der Reg. zu Danzig, S. 135).

Wasserbauinspektion		Baubetheilung		Wasserbauamt		Strommeister		Km.		Strommeister für den		Bemerkungen
Bezirk	Km. von — bis	Bezirk	Km. von — bis	Bezirk	für die Strombauten	Bezirk	Km. von — bis	von — bis	Bezirk	Km. von — bis	Besch- wät- ter	
Thorn	0—56	Thorn I	0—18,5	Thorn				0—14				
		Thorn II	18,5—33	Alt-Thorn				14—28		Thorn	0—56	
		Schulitz	33—56	Getau — Gräb				28—42				
Kulm	56—116			Schulitz				42—56				
		Gordon	56—77	Gordon				56—72				
		Kulm	77—95,5	Kulm				72—86		Kulm	56—116	5
Marienwerder	116—165,3	Graudenz I	95,5—116	Gugowfo				86—101				
				Graudenz				101—116				
		Graudenz II	116—135	Graudenz				116—129		Marien- werder (Wohnsitz in Reichsfel- burg)	116—165,3	6
Dirschau	165,3—222,1 (Mündung) und Mogat 171,6—178,1	Kurzebrack	135—150,5	Gr. Nebrau				129—141,8				
				Kurzebrack				141,8—154				
		Mewe	150,5—165,3	Neuhof (Mewe)				154—165,3				
Dirschau	Reichsfel 165,3—222,1 (Mündung) und Mogat 171,6—178,1	Pieckel	Reichsfel 165,3—177,3 u. Mogat 171,6—178,1		Montaurer Spitze			165,3—171,6		Reichsfel 165,3—222,1 und Mogat 171,6—178,1		Der Strommeister in Montaurer Spitze hat außerdem noch die Feste Mogat, die Mäzger Vorflut und die Mogat von Km. 171,6—178,1. Seine Stelle wird bei eintretendem Perionalwechsel mit der Wasserbauwartstelle zu Kaminte vertauscht werden.
		Dirschau	177,3—200,4	Pieckel				171,6—190				
		Einlage	200,4—222,1	Dirschau				190—207				
Marienburg	Mogat 178,1—231,3 (Mündung)			Schienenhorst				207—222,1				
				Kaminte				178,1—197				4
					Wolfsdorf			197—217				
								217—231,3				Zeiersköpflengarten

Der Gesamtbetrag der neu bewilligten Unfallrenten betrug in den Jahren

1889	rund		2 902 M.
1890	"		1 786 "
1891	"		1 207 "
1892	"		542 "
1893	"		1 223 "
1894	"		1 014 "
1895	"		1 808 "
1896	"		1 536 "
1897	"		1 879 "
1898	"		1 698 "

Insgesamt . . 15 595 M.

und im Durchschnitt der 10jährigen

Periode jährlich 1 559,5 M.

4. Die Meliorationsbaubeamten.

Den Ober-Präsidenten unmittelbar unterstellt sind die Meliorationsbauinspektoren, deren Thätigkeit vielfach für Projekte in Anspruch genommen wird, welche mehreren Regierungsbezirken angehören, so daß sich schon hieraus ihre Unterstellung unter den Chef der Provinzialverwaltung rechtfertigt.

Die Meliorationsthätigkeit gehörte zunächst zum Geschäftsbereich der Kreisbauinspektionen. Der Umstand, daß diese durch die Bearbeitung größerer Meliorationsprojekte in unzulässiger Weise überlastet wurden, war für die Errichtung eigener Meliorationsbauinspektionen zunächst maßgebend. Stellen dieser Art wurden erstmalig in den Staatshaushaltsetat für 1856 eingestellt und durch Erlaß der Minister für Handel, Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten, sowie für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 6. November 1856 eine der 4 bewilligten Stellen in Inowrazlaw eingerichtet. Dem betreffenden Beamten lag es ob, innerhalb der Provinz Posen nach Anweisung des Ober-Präsidenten die mehrere Regierungsbezirke berührenden Meliorationsprojekte vorzubereiten und auszuführen; auch war es dem Ober-Präsidenten anheimgestellt, den Meliorationsbauinspektor in Bedarfsfällen der Regierung oder Generalkommission für die Bearbeitung von Landesmeliorationen zur Verfügung zu stellen. Die fortschreitende Errichtung von Meliorationsbauinspektionen hat sich in der Folge nach Maßgabe des jeweilig eintretenden vermehrten Bedürfnisses vollzogen. Für diejenigen Meliorationsbauinspektoren, deren Amtssitz mit dem Sitze von Generalkommissionen zusammenfiel und welche den letztgenannten Behörden gleichzeitig als technische Beiräthe überwiesen waren (so in Bromberg), ist durch den Erlass des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 24. Juni 1886 die Bestimmung getroffen, daß dieselben in ihrer nebenamtlichen Stellung als technische Beiräthe der Generalkommissionen nach Anweisung der Präsidenten der letzteren an der Bearbeitung der meliorationstechnischen Angelegenheiten Theil zu nehmen haben. Zu letzteren gehören die genossenschaftlichen Unternehmungen, welche die Generalkommissionen außerhalb eines Auseinandersetzungs-